

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (21. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Diether Dehm, Alexander Ulrich,
Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/902 –**

Gegen Armut und soziale Ausgrenzung – Soziale Fortschrittsklausel in das EU-Vertragswerk aufnehmen

A. Problem

Die Antragsteller sehen durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) soziale Grundrechte und gewerkschaftliche Rechtspositionen in Frage gestellt. In Berufung auf eine Erklärung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) vom 4. März 2008 beantragten die Antragsteller bereits am 14. Mai 2009 (Drucksache 16/13056), dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Aufnahme eines Protokolls mit dem Inhalt einer sozialen Fortschrittsklausel einsetze.

Angesichts geplanter Änderungen des Vertrags von Lissabon fordern die Antragsteller die Bundesregierung auf, Vertragsänderungen nur zuzustimmen, soweit sie die Aufnahme eines Protokolls mit dem Inhalt einer sozialen Fortschrittsklausel entsprechend dem Vorschlag des EGB umfassen. Danach sollen im Falle eines Konfliktes soziale Grundrechte und der soziale Fortschritt Vorrang vor allen Grundfreiheiten und Wettbewerbsregeln haben.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 17/902 abzulehnen.

Berlin, den 9. Februar 2011

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gunther Krichbaum
Vorsitzender

Dr. Johann Wadephul
Berichterstatter

Dr. Eva Högl
Berichterstatterin

Gabriele Molitor
Berichterstatterin

Alexander Ulrich
Berichterstatter

Manuel Sarrazin
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Johann Wadephul, Dr. Eva Högl, Gabriele Molitor, Alexander Ulrich und Manuel Sarrazin

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/902** in seiner 27. Sitzung am 4. März 2010 beraten und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit ihrem Antrag kritisiert die Fraktion DIE LINKE. die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) der Jahre 2007 bis 2008, insbesondere in den EuGH-Urteilen vom 23. Oktober 2007 – C 112/05 (Kommission vs. Bundesrepublik Deutschland), vom 11. Dezember 2007 – C 438/05 (International Transport Workers' Federation u. a. vs. Viking Line ABP u. a.), vom 18. Dezember 2007 – C 341/05 (Laval un Partneri Ltd vs. Svenska Byggnadsarbetareförbundet u. a.), vom 3. März 2008 – C 346/06 (Dirk Rüffert vs. Land Niedersachsen) und vom 19. Juni 2008 – C 319/06 (Kommission vs. Luxemburg). Hierdurch würden soziale Grundrechte und gewerkschaftliche Rechtspositionen wie öffentliche Einflussmöglichkeiten gegenüber den Binnenmarktfreiheiten und den Wettbewerbsregeln benachteiligt. Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) habe deshalb mit Erklärung vom 4. März 2008 die Aufnahme eines Protokolls gefordert, das sozialen Grundrechten und gewerkschaftlichen Rechtspositionen eine stärkere Gewichtung einräumen soll. Nach einem von der Mehrheit des Deutschen Bundestages abgelehnten Antrag vom 14. Mai 2009 (Drucksache 16/13056) sehen die Antragsteller aufgrund der geplanten Vertragsänderungen im Zusammenhang mit einer Aufnahme Kroatiens und Islands erneut die Gelegenheit, die Aufnahme einer Sozialen Fortschrittsklausel in das EU-Vertragsrecht zu fordern.

Der Deutsche Bundestag solle deshalb die Bundesregierung auffordern, Änderungen des Vertrags von Lissabon nur zuzustimmen, wenn sie die Aufnahme eines Protokolls mit dem Inhalt einer sozialen Fortschrittsklausel entsprechend dem Wortlaut der Erklärung des EGB vom 4. März 2008 enthalten. Nach der Erklärung sollen im Konfliktfall sozialen Grundrechten und dem sozialen Fortschritt Vorrang vor anderen Regelungen des Vertrags, insbesondere den Binnenmarktfreiheiten und den Wettbewerbsregeln, eingeräumt werden. Die Binnenmarktfreiheiten seien grundsätzlich so auszulegen, dass sie die Ausübung der sozialen Grundrechte, wie sie das EU-Recht und die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anerkennen, nicht beeinträchtigen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Vorlage 17/902 in seiner 48. Sitzung am 9. Februar 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag abzulehnen.

IV. Beratung im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 22. Sitzung am 6. Oktober 2010 eine Anhörung zur sozialen Fortschrittsklausel durchgeführt. Zu den Fragen: „Wie wirkt eine Soziale Fortschrittsklausel im Primärrecht? Ist sie erforderlich? Gibt es Alternativen?“ kamen die anwesenden Experten zu unterschiedlichen Ergebnissen. Nach Prof. Dr. Jens Schubert (ver.di) ist eine Soziale Fortschrittsklausel im Primärrecht erforderlich. Der EuGH habe soziale Grundrechte gegenüber den Grundfreiheiten abgewertet, was gegen den Gedanken des EUV verstoße und damit eine „Unwucht“ zuungunsten insbesondere kollektiver sozialer Rechte zur Folge habe. Artikel 3 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) verdeutliche, dass der Binnenmarkt lediglich ein Instrument zur Erreichung dort genannter Ziele, wie der sozialen Marktwirtschaft und dem sozialen Fortschritt darstelle. Dr. Jan Cremers (Europäischer Gewerkschaftsbund) stimmte dem zu und nannte darüber hinaus die unterschiedliche Umsetzung der sog. Entsenderichtlinie (96/71/EG) als Grund für das Erfordernis einer primärrechtlichen Verankerung einer Sozialen Fortschrittsklausel. Dem gegenüber vertrat Prof. Dr. Gregor Thüsing (Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherung) die Auffassung, eine solche Klausel schaffe ein „Supergrundrecht“ und verstoße damit gegen die Rechtssystematik des EU-Vertragswerkes. Danach sei im Falle eines Grundrechtskonfliktes eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen. Nach Klaus Büniger (Zentrum für Europäische Integrationsforschung) würde ein genereller Vorrang sozialer Belange vor dem Ziel des Binnenmarktes dem Allgemeininteresse zuwiderlaufen, da ein starker Binnenmarkt Voraussetzung für sozialen Fortschritt sei.

In seiner 31. Sitzung am 9. Februar 2011 hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union den Antrag auf Drucksache 17/902 beraten und abgestimmt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begründete ihren Antrag mit der Rechtsprechung des EuGH, die auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine Gewichtung zuungunsten sozialer Grundrechte und Grundwerte aufweise. Dies habe Prof. Dr. Jens Schubert in der Anhörung am 6. Oktober 2010 bestätigt. Sie beklagte, dass sich die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Antrag nicht anschließen bzw. keinen eigenen Antrag einbrächten, obwohl sie sich seinerzeit für den Vorschlag des Gewerkschaftsbundes ausgesprochen hätten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass sie keine rechtliche Notwendigkeit für die Aufnahme einer primärrechtlichen sozialen Fortschrittsklausel sehe. Soziale Aspekte seien nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon insbesondere in Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 7 EUV ausreichend primärrechtlich verankert. Es sei zu erwarten, dass die Rechtsprechung des EuGH auf der neuen rechtlichen Grundlage im Einzelfall zu anderen Ergebnissen gelange. Gegen den Antrag spreche schließlich die mangelnde Unterstützung eines solchen Vorhabens durch andere Mitgliedstaaten. Im

Übrigen beziehe sie sich auf die Aussage des Experten Prof. Dr. Gregor Thüsing.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte erneut daran, dass die Idee einer primärrechtlich verankerten sozialen Fortschrittsklausel von ihr stamme. Sie räumte auch eine Schieflage in der EU zuungunsten sozialer Rechte ein und stimmte zu, dass die Anhörung am 6. Oktober 2010 Argumente für eine Soziale Fortschrittsklausel geliefert habe. Sie wies jedoch auf die durch den Vertrag von Lissabon erzielten Fortschritte auf dem Weg zu einem sozialeren Europa hin, die sich insbesondere auch in Artikel 9 AEUV manifestierten. Weiterhin gebe es Anzeichen für eine Anpassung der Rechtsprechung des EuGH an die neue Primärrechtslage. Sie sprach sich deshalb für eine Soziale Fortschrittsklausel, jedoch gegen die im Antrag vorgeschlagene Form aus.

Die **Fraktion der FDP** betonte die Bedeutung sozialer Sicherheit und Teilhabe in der EU. Sie lehne jedoch eine soziale Fortschrittsklausel ab, da eine generelle Bevorzugung sozialer Aspekte vor anderen Grundrechten nicht vertretbar sei. Sie halte die sog. Strategie EU 2020 sowie die Stabilisierung des Euro und der Wettbewerbsfähigkeit in der EU für den geeigneteren Weg soziale Rechte umzusetzen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprach sich grundsätzlich für eine soziale Fortschrittsklausel aus. Diese dürfe aber, anders als es der Antrag vorschlage, nicht zu einem generellen Vorrang sozialer Grundrechte führen. Im Übrigen sehe sie ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren nicht als adäquates Instrument an, da eine Kompetenzübertragung erforderlich sei.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Berlin, den 9. Februar 2011

Dr. Johann Wadephul
Berichtersteller

Dr. Eva Högl
Berichterstatterin

Gabriele Molitor
Berichterstatterin

Alexander Ulrich
Berichtersteller

Manuel Sarrazin
Berichtersteller